Republik Österreich
Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-52152 0

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Erläuterungen und häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Einmeldung von Daten im Rahmen der Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG

Stand 02.11.2026

A. Allgemeines

1. Für wen und zu welchem Zweck ist das Einmeldetool auf JustizOnline gedacht?

Gemäß § 15 Abs. 2 IFG ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Um diese Aufgabe erfüllen zu können ist die Datenschutzbehörde auf Daten der informationspflichtigen Organe sowie der privaten Informationspflichtigen gemäß Art. 22a Abs. 1 bis 3 B-VG bzw. § 1 IFG (in der Folge: informationspflichtige Stellen) angewiesen.

Die in der Übersicht dargestellten Daten sind daher von allen informationspflichtigen Stellen über dieses Einmeldetool an die Datenschutzbehörde zur weiteren statistischen Auswertung zu melden.

2. In welchem Zeitraum hat die Einmeldung zu erfolgen?

Die Daten sind jeweils vom 1. Jänner bis zum 29. Januar für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr über das elektronische Einmeldetool auf JustizOnline an die Datenschutzbehörde zu melden.

Die elektronische Einmeldung hat in verifizierter Weise zu erfolgen.

3. Ist eine Einmeldung der Daten per E-Mail möglich?

Nein, eine Einmeldung per E-Mail ist nicht möglich. Für die Einmeldung ist ausschließlich das auf JustizOnline zur Verfügung gestellte elektronische Tool zu verwenden.

4. Bekomme ich eine Bestätigung für die Einmeldung?

Ja, nachdem eine Erstmeldung abgegeben worden ist wird eine Eingangsbestätigung an die im Zuge der Einmeldung angegebene Mailadresse übermittelt.

5. Ich habe nach der Einmeldung einen Fehler bemerkt. Gibt es die Möglichkeit, dass ich diesen Fehler innerhalb der Einmeldefrist korrigieren kann?

Ja, innerhalb der Meldefrist ist eine Änderung der abgegebenen Meldung möglich.

6. Wie ist bei der erforderlichen Änderung einer Erstmeldung vorzugehen?

Auf JustizOnline ist der Bereich „Formulare & Ersteingaben“ aufzurufen und danach ist der Bereich „Meine Eingaben“ aufrufbar. Darin wird nach Filterung auf den Status „Eingebracht“ das bereits eingebrachte Formular der Erstmeldung angezeigt. Mit Klick auf das Symbol „Eingabe wiederverwenden“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den Werten der Erstmeldung vorbefüllt ist. Danach ist im Formular bei Art der Meldung die Option „Änderungsmeldung“ zu wählen. Anschließend können die aus der Ersteingabe vorbefüllten Werte angepasst und das Formular neuerlich übermittelt werden. Nur auf diese Art und Weise ist innerhalb der Meldefrist eine Korrektur der bereits eingegebenen statistischen Daten möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ausnahmslos keine Änderung der eingegebenen statistischen Daten möglich – auch nicht per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

7. Kann eine Änderungsmeldung nochmals geändert werden?

Änderungsmeldungen können im Meldezeitraum beliebig oft korrigiert werden. Die Vorgangsweise entspricht der Vorgangsweise hinsichtlich der Änderung einer Erstmeldung. Bei der erforderlichen Änderung einer Änderungsmeldung kann aber sowohl das Formular der Erstmeldung als auch ein beliebiges (angezeigtes) Formular einer dazu erfolgten Änderungsmeldung aufgerufen werden. Über das Symbol „Eingabe wiederverwenden“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den angegebenen Werten der wiederverwendeten Meldung (Erst- bzw. Änderungsmeldung) vorbefüllt ist.

8. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Fristerstreckung zur Eingabe der Daten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr?

Nein, das ist nicht möglich.

9. Ich habe nach Ablauf der Frist bemerkt, dass ich keine rechtzeitige Erstmeldung vorgenommen habe. Besteht die Möglichkeit der verspäteten Einmeldung? Wie ist hierbei vorzugehen?

Nein, eine verspätete Einmeldung ist nicht möglich.

10. Ist es möglich, dass eine beauftragte Person Meldungen für verschiedene Stellen durchführt?

Ja, für eine entsprechende Zuordnung ist lediglich der Name der informationspflichtigen Stelle sowie deren Stammzahl anzuführen.

11. Wenn keine Anträge eingegangen sind bzw. keine proaktiven Veröffentlichungen vorgenommen wurden, ist trotzdem eine Meldung an die Datenschutzbehörde über JustizOnline abzugeben?

Ja, auch in diesem Fall ist eine Meldung an die Datenschutzbehörde über JustizOnline zu erstatten und sind die abgefragten Zahlenangaben mit 0 zu beantworten.

12. Wenn Daten nicht erhoben werden, wie ist das in der Eingabemaske zu hinterlegen?

Sofern einzumeldende Daten von der informationspflichtigen Stelle nicht erhoben werden, gibt es eine entsprechende Auswahlmöglichkeit in der Eingabemaske, dass die Daten nicht erfasst werden.

B. Zu den einzumeldenden Daten

13. Was ist unter „Stammzahl“ anzugeben?

Zulässige Stammzahlen sind in § 6 E-GovG genannt, dazu zählen zB

- Firmenbuchnummer
- Vereinsregisterzahl
- Global Location Number (GLN)
- die im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vergebene Ordnungsnummer, diese finden Sie unter www.ersb.gv.at.

14. Für welchen Berichtszeitraum ist ein Antrag zu erfassen, der im Jahr 2026 einlangt, dessen Bearbeitung jedoch erst im Jahr 2027 erfolgt?

Für die Evaluierung ist auf den Zeitpunkt des Einlangens abzustellen und der Antrag daher für das Jahr 2026 zu erfassen.

15. Wann ist eine Eingabe als Anfrage nach dem IFG zu qualifizieren und bei der Anzahl der Fälle einzumelden?

Um Unklarheiten und Abweichungen weitestgehend zu vermeiden, sind im Rahmen der Meldung an die Datenschutzbehörde nur solche (schriftlichen, mündlichen oder telefonischen) Anfragen/Anträge zu erfassen, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, dass es sich um solche nach dem IFG handelt.

Davon umfasst sein können sowohl Anfragen, die ausdrücklich auf das IFG (oder irrtümlich auf das Auskunftspflichtgesetz) Bezug nehmen, als auch Anfragen, bei denen sich ein Bezug zum IFG aus dem Inhalt und dem erkennbaren oder zu erschließenden Ziel (objektiven Erklärungswert) des Anbringens ergibt (vgl. VwGH vom 29.07.2020, Ra 2020/13/0046; VwGH vom 10.9.2026, Ra 2026/09/0036). Dementsprechend sind hingegen Anliegen wie etwa Ersuchen um allgemeine Auskunft, Orientierung oder Unterstützung („Bürgerservice-Anfragen“) nicht als Begehren nach dem IFG zu werten.

Gegenüber privaten Informationspflichtigen ist der Antrag auf Information gemäß § 13 Abs. 4 IFG schriftlich einzubringen und auch als Antrag nach dem IFG zu bezeichnen.

16. Eine auf das IFG gestützte Eingabe beinhaltet 7 Fragen: sind nun 7 Anträge nach dem IFG zu erfassen?

Nein, für die Evaluierung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Eingabe einem Antrag entspricht; unabhängig von der Anzahl der darin gestellten Fragen.

17. Ab wann ist bei einer Anfrage das Kriterium „*public bzw. social watchdog*“ erfüllt?

Ein Antrag ist grundsätzlich dann der Kategorie „public bzw. social watchdog“ zuzuordnen, wenn dies aus dem Antrag hervorgeht (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). Ob dies der Fall ist, ist in erster Linie von der informationspflichtigen Stelle selbst zu beurteilen und von dieser im Rahmen der Informationserteilung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Datenschutzbehörde ist bei der Abfrage daher letztlich die Beurteilung der informationspflichtigen Stelle maßgeblich.

18. Ist ein Antrag nach dem IFG, der gemäß § 6 AVG weitergeleitet bzw. verwiesen wird, in der Kategorie Information erteilt oder nicht erteilt zu erfassen?

Weiterleitungen bzw. Verweisungen von Anträgen sind unter Information nicht erteilt zu erfassen.

19. Welche Fälle sind von der Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist von 4 Wochen umfasst?

Die Abfrage bezieht sich auf sämtliche Anträge, die nicht innerhalb der Frist von 4 Wochen behandelt werden konnten; unabhängig einer Verlängerung der Frist iSd § 8 Abs. 2 IFG.

20. Wenn ein Bescheid mit 30.12.2026 genehmigt und mit 03.01.2027 zugestellt wurde, ist dieser in der Evaluierung für den Berichtszeitraum 2026 auszuweisen?

Nein, maßgeblich für die Evaluierung ist die Zustellung des Bescheids an den:die Antragsteller:in.

21. Die Bescheidbeschwerde wurde bis 31.12.2026 nicht vorgelegt, ist diese dennoch in der Evaluierung für den Berichtszeitraum 2026 zu erfassen?

Nein, es ist auf den Vorlagezeitpunkt abzustellen.

22. Aufgrund einer Säumnisbeschwerde wurde der Bescheid nachgeholt und das Säumnisbeschwerdeverfahren eingestellt. Ist die Säumnisbeschwerde dennoch in der Evaluierung zu erfassen?

Ja, sämtliche Fälle, in welchen eine Säumnisbeschwerde erhoben wurde, sind anzugeben. Unabhängig davon, ob seitens der informationspflichtigen Stelle der Bescheid nachgeholt und das Verfahren eingestellt wurde.

23. Ist bei wiederkehrend aktualisierten Informationen jede proaktive Veröffentlichung einzeln zu zählen?

Ja, jede proaktive Veröffentlichung ist einzeln zu zählen, sohin auch wiederkehrende und regelmäßige Veröffentlichungen.